



Satzung für die gemeindliche Kindertagesstätte

Die Gemeinde Itzgrund erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Itzgrund betreibt und unterhält eine Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) als öffentliche Einrichtung, um die körperliche und geistig - seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Ihr Besuch ist freiwillig.
- (3) Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2 – Aufnahmevoraussetzungen

In die Kinderkrippe werden in der Regel Kinder vom vollendeten 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, in den Kindergarten werden in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Je nach Bedarfslage können auch Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden.

§ 3 – Personal/Verwaltung/Kindergartenjahr

- (1) Die Kindertagesstätte wird durch die Gemeindeverwaltung betreut, diese stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Das Kindertagesstättenjahr dauert vom 01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 4 – Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung sind in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 5 – vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Gemeindeverwaltung die Kindertagesstätte oder Teile davon vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 6 – Elternbeirat

Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet. Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7 – Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Aufsicht und Versicherung

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte verantwortlich für die angemeldeten Kinder. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut einer erzieherischen Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind die Obhut verlässt.
- (2) Für Kinder in der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b SGB VII. Insbesondere auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, sowie in der Kindertagesstätte selbst ist das Kind deshalb gegen Unfall gesetzlich oder freiwillig versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden.

§ 9 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde ltzgrund im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung und dem jeweiligen Elternbeirat bestimmt.

§ 10 – Ferien

Für die Kindertagesstätte können Öffnungs- und Schließzeiten während Ferienzeiten festgelegt werden. Außerhalb der Sommerferien soll dabei im Bedarfsfall ein Notdienst angeboten werden.

§ 11 – Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und nach Vorlage aller hierfür notwendigen Unterlagen (insbesondere Buchungsbeleg) durch die Kindergartenleitung.
- (2) Insofern nicht genügend freie Plätze verfügbar sind, können von der Gemeinde Aufnahmekriterien festgelegt werden. Diese Aufnahmekriterien sollen ggf. auch nach sozialen Dringlichkeitsstufen, Alter des Kindes, etc. ausgelegt werden.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes werden die jeweilige Konzeption und die damit verbundenen Regelungen anerkannt.
- (4) Spätestens bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein ärztlicher Nachweis über die gesundheitliche Eignung vorzulegen; die Anmeldenden sind weiterhin verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze grundsätzlich nur zum 1. September/1. März eines Kindergartenjahres; in dringlichen Fällen (insbesondere Zuzug, sowie Aufnahme einer Beschäftigung durch den Personensorgeberechtigten) ist hiervon abweichend eine Aufnahme auch zum jeweiligen Monatsersten möglich.

§ 12 – Krankheitsfälle

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist sofort der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht.
- (3) In der Kindertagesstätte werden Kinder, wenn sie von Ungeziefer befallen sind, vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist die Wiederaufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig.
- (4) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch der Kindertagesstätte ebenfalls nicht gestattet.

§ 13 – Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstätte.
- (2) Die Abmeldung eines Kindertagesstättenplatzes muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauf folgenden Monats erfolgen.

Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.

§ 14 – Kündigung/Ausschluss

- (1) Die Gemeinde Itzgrund kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn ein Kind
 - a) durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet,
 - b) länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt, oder
 - c) wenn die Benutzungsgebühr länger als zwei Monate nicht entrichtet wird.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet. Das gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaft leben.
- (4) In den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen erfolgt eine Abmeldung von Amtswegen.
- (5) Die Gemeinde Itzgrund kann zum Ende des Kindertagesstättenjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

III. Schlußvorschriften

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung) vom 20.07.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 05.04.2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Itzgrund, den 06.04.2017
Gemeinde Itzgrund



Thomas, 1. Bürgermeister